

# Mannesmann-Urteil keine Gefahr für Aufsichtsräte

Rechtswissenschaftler weisen auf Besonderheit des Falls hin / Harsche Kritik am BGH

11. MANNHEIM, 27. Januar. Die Aufhebung sämtlicher Freisprüche im Mannesmann-Strafverfahren durch den Bundesgerichtshof (BGH) hat viele Vorstände und Aufsichtsräte in deutschen Unternehmen zu Unrecht beunruhigt. Zu diesem Schluß kamen führende Aktienrechtler auf einer Veranstaltung des Instituts für Unternehmensrecht an der Universität Mannheim. Wissenschaftler und Rechtsanwälte übten dort zugleich erhebliche Kritik an der Auslegung des Aktienrechts durch die obersten Strafrichter, die die Millionenprämien an frühere Mannesmann-Manager als mutmaßliche Untreue beurteilt hatten.

Der Bonner Hochschullehrer Marcus Lutter sagte: „Der BGH wird seine Position so schnell nicht ändern – aber das zugrundeliegende Problem wird so nicht mehr entstehen.“ Denn alle Vorstandsverträge würden künftig Klauseln mit der Möglichkeit enthalten, Vorständen nachträglich Anerkennungsprämien zu gewähren. „Damit sind die Bedenken der Karlsruher Richter beseitigt.“ Lutter machte allerdings deutlich, daß er die damaligen Zahlungen für bedenklich hoch hält.

Durch das neue Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (Umag) hätten Aktionäre größere Möglichkeiten erhalten, unangemessen hohe Bezüge vor Gericht zurückzufordern. Es gehöre zum normalen Risiko eines Vorstands, daß sein Unternehmen übernommen werde. Daß ihm dann das Gehalt für die Restlaufzeit seines Dienstvertrags ausgezahlt werde, sei zwar „absolut legitim“. An zusätzlichen Abfindungen könne die Aktiengesellschaft aber kein Interesse haben; dabei liege noch vieles im argen. Der Wirtschaftsrechtler zeigte sich aber zuversichtlich, daß neue Regelungen zur Offenlegung von Vorstandsbezügen – durch ein spezielles Gesetz sowie im Deutschen Corporate Governance Kodex und in Form von Empfehlungen der Europäischen Kommission – Übertreibungen künftig weitgehend verhindern würden. Dieses Maßnahmenbündel stärke die Öffentlichkeit und verbessere das Verfahren zur Festsetzung der Vergütungen.

Der Bochumer Hochschullehrer Uwe Hüffer, der im Mannesmann-Prozeß ein Gutachten für die Verteidigung geschrie-

ben hatte, warf den Strafrichtern am BGH vor: „Das Urteil geht dramatisch an den aktienrechtlichen Gegebenheiten vorbei.“ Dessen „Kardinalfehler“, die nachträgliche Gewährung von Prämien zu beschränken, werde zu Umgehungen wie einem verstärkten Abschluß von Beratungsverträgen führen. Statt über die Angemessenheit der Sonderzahlungen zu entscheiden, hätten sich die Richter auf die „formale Schiene“ geflüchtet. Sein Heidelberger Forscherkollege Peter Ulmer verteidigte dagegen den Richterspruch. Dieser habe immerhin daran erinnert, daß die Aufsichtsräte damals großzügig mit fremdem Geld umgegangen seien – dem ihrer Aktionäre.

Der Düsseldorfer Rechtsanwalt Michael Hoffmann-Becking, Vorsitzender des Handelsrechtsausschusses im Deutschen Anwaltverein, nannte das Urteil einen „Appell zum Maßhalten“. Früher sei in der Vergütungspraxis viel gesündigt worden, vor allem bei Pensionszusagen. Auch er warf den Richtern aber vor, sie hätten sich eine schwierige Bewertung der Höhe der Prämien ersparen wollen. Statt dessen hätten sie für Aufsichtsräte ein „allgemei-

nes Schädigungsverbot“ aufgestellt und den Zahlungen jeden Nutzen für Mannesmann abgesprochen. Der BGH habe aber durchaus eingeräumt, daß Sonderprämien wegen ihrer „Anreizwirkung“ für andere Manager sogar an ausscheidende Vorstandsmitglieder erlaubt sein könnten.

Nach Auffassung von Hoffmann-Becking hätten die Richter zudem die Freiheit unternehmerischer Entscheidungen berücksichtigen müssen, die das Aktienrecht garantiert. Ihre Thesen führten jedoch dazu, daß sogar Gehaltserhöhungen oder Belohnungen für einen besonders erfolgreichen Geschäftsabschluß verboten sein könnten, wenn sie im Vertrag nicht vorgesehen seien. Der BGH sei wohl der Auffassung gewesen, es habe sich hier um einen „schlimmen Fall“ gehandelt, rügte der Wirtschaftsjurist. Aber statt sich auf das unsichere Feld „rechtlicher Grenzen der Leistungsbeurteilung“ zu begeben, habe er „Lehrsätze aufgestellt und rigorose Vorgaben formuliert, die weit über das Ziel hinausschießen“.

Am kommenden Mittwoch folgt an der Universität Mannheim um 18 Uhr eine Diskussion zu den strafrechtlichen Aspekten der Managervergütung.